



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2126-008438

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um eine sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Politik im Rahmen der Enquete-Kommission geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein unabhängiges, medizinisch-wissenschaftliches Gutachten zur Feststellung eines Fremdschutzes durch die COVID-19-Schutzimpfung gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, in Deutschland stelle die Expertenmeinung des Robert Koch-Instituts den wichtigsten Anhaltspunkt für sämtliche Entscheidungen der Politik, Behörden und Gerichte zum Thema Corona dar. Allerdings behaupteten zahlreiche renommierte und promovierte Mediziner und Experten innerhalb und außerhalb Deutschlands, die Corona-Schutzimpfung böte keinen ausreichenden Schutz vor der Ansteckung mit dem Virus.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 119 Mitzeichnungen sowie 43 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Auch nachdem ein Impfstoff zur breiten Anwendung gekommen ist, wird seine Sicherheit und Wirksamkeit weiter überwacht. Dazu gehört die Durchführung von Postmarketing Studien von Herstellern, aber auch von unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Universitäten und Forschungsinstituten



wie dem Robert Koch-Institut, in denen die Effektivität und Sicherheit fortlaufend untersucht wird.

Aus den Daten der breiten Anwendung ist bekannt, dass die Gefahr der Übertragung des Coronavirus auf Dritte (Transmissionsrisiko) durch die COVID-19-Impfung reduziert wird. Auch wenn es über die Transmission der aktuell zirkulierenden Varianten des Coronavirus bisher keine abschließenden Daten gibt, scheint sie bei Geimpften weiterhin reduziert zu sein. Haushaltsstudien aus Norwegen und Dänemark zeigen, dass die COVID-19-Impfung auch unter vorherrschender Zirkulation der Omikron-Variante die Übertragbarkeit reduziert. Unter Zirkulation der Delta-Variante war der durch die Impfung zu erreichende Fremdschutz vor einer SARS-CoV-2 Infektion jedoch ausgeprägter als unter der Omikron-Variante. Im Vergleich zur Grundimmunisierung bietet die Auffrischungsimpfung einen deutlich besseren Schutz vor Übertragung. Impfempfehlungen werden in Deutschland von der Ständigen Impfkommission (STIKO), einem unabhängigen Expertengremium, entwickelt. Dabei berücksichtigt sie nicht nur deren Nutzen für das geimpfte Individuum, sondern auch für die gesamte Bevölkerung. Die STIKO orientiert sich an den Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Während für die Zulassung einer Impfung deren Wirksamkeit (zumeist im Vergleich zu Placebo), deren Unbedenklichkeit und pharmazeutische Qualität relevant sind, analysiert die STIKO darauf aufbauend neben dem individuellen Nutzen-Risiko-Verhältnis auch die Epidemiologie auf Bevölkerungsebene und die Effekte einer flächendeckenden Impfstrategie für Deutschland. Außerdem entwickelt die STIKO Kriterien zur Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion von einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung. STIKO-Empfehlungen gelten als medizinischer Standard.

Auch unter dem veränderten Pandemiegesehen, das hauptsächlich durch die dominierende Omikron-Variante hervorgerufen wurde, war die gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht verhältnismäßig und die damit einhergehenden Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) und in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Interesse, vulnerable Personengruppen vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen, überwiegt das Recht auf



körperliche Unversehrtheit der von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht adressierten Personen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine besonders gefährliche Infektionskrankheit. Die Personen in den von der Vorschrift des § 20a IfSG erfassten Einrichtungen und Unternehmen können sich teilweise nicht selbst vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und damit einer COVID-19-Erkrankung schützen und sind darauf angewiesen, dass Menschen in ihrem engen Umfeld geimpft sind. Bei gegen COVID-19-geimpftem Personal ist eine Übertragung des Virus (auch gegenüber Geimpften) erheblich weniger wahrscheinlich als durch ungeimpftes Personal. Die Verfassungsmäßigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bestätigte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 27. April 2022.

Im Übrigen ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

Der Ausschuss macht im Übrigen auf die Möglichkeit aufmerksam, zu diesem Thema die aktuellen Beratungen im Deutschen Bundestag zu verfolgen und die entsprechenden Vorlagen der Fraktionen sowie Protokolle der Debatten im Internet unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufzurufen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um eine sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Politik im Rahmen der Enquete-Kommission geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen und sie der Enquete-Kommission zur Kenntnis zu geben, soweit eine Beantwortung der Fragen des Petenten geeignet ist, die anstehende Arbeit der Enquete-Kommission zu unterstützen und jede erneute Abwägung zwischen Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz und einem zukünftig infrage stehenden Eingriff in die Grundrechte der Bevölkerung abzuwenden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.